

# Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 7

4. Juni 1958

EBERHARD FRICKE:

## Die soziologische Bedeutung des Stilkinger Lehnrechts

### I. Die Grundlage: Freiheit von Feudallasten

Seit dem 15. Jahrhundert läßt sich die Geschichte des Stilkinger Lehnverbandes bis zu seinem vollständigen Zusammenbruch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts verfolgen. In diesen vier Jahrhunderten gehörte die Stilkinger Lehngerechtigkeit zum Hause Neuenhof bei Lüdenscheid. Die jeweiligen Besitzer des adligen Stammsitzes im Elspetal waren zugleich die Lehnherren des Stilkinger Lehnverbandes.

In diesem gesamten Zeitraum gab die Lehnsherrschaft permanent das zum Lehnverbande gehörige Gut an Männer und Frauen aus, die sich um ein solches Gut im alljährlich stattfindenden Lehngericht bewarben. Die Lehnbewerber gelobten dem Lehnherren durch Handschlag Treue in allen Obliegenheiten. Sie bekräftigten ihr Gelöbnis durch Ausschwören des Lehnseides.

Die Lehnleute hatten nun bestimmte Obliegenheiten. In erster Linie war ihnen eine allgemeine Treuepflicht aufgegeben, die verlangte, daß die Vasallen den Nutzen des Lehnherren förderten und seinen Schaden wendeten. Ferner mußten die Vasallen bei Verfügungen über das Lehngut die Zustimmung des Lehnherren einholen. Verkauf, Tausch oder Verwechslung, Schenkungen und Verpfändungen der ganzen Bauernstelle oder von Teilen, innerhalb des Verbandes oder nach außen, bedurften der lehnherrlichen Bewilligung. Fehlte der sogenannte consensus Domini Feudi und genehmigte der Lehnherren auch nicht nachträglich, so hatte die Verfügung keine rechtliche Wirksamkeit und war nichtig. — Auch waren die Vasallen verpflichtet, zu jedem echten Gericht zu erscheinen. Das ordentliche Gericht fand in jedem Jahr am Mittwoch nach Pfingsten auf dem Stilkinger Hofe statt. Zu diesem Gericht mußten alle Lehnleute erscheinen ohne Rücksicht darauf, ob in ihrer Person oder Sache ein besonderer Rechtsgrund vorlag, der nach der gewohnheitsrechtlichen Ordnung im Gericht zur Sprache kommen mußte. Nur zu dem gebotenen Gericht, das seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast in jedem Jahr am 24. Juni auf dem Neuenhofe tagte, brauchten die Vasallen nicht sämtlich zu erscheinen. — Schließlich traf die Erben von verstorbenen Lehnleuten die Pflicht, sich im Lehngericht als Lehnerben anzugeben und das Lehngut zu gewinnen. — Dies zu verlangen, stand dem Lehnherren zu. Dazu kamen weitere Obliegenheiten der Vasallen, z. B. Auskunftspflichten und besondere Pflichten, die reinen Ordnungscharakter trugen. Beispielsweise konnte der Lehnherren Auskunft über zersplitterte Lehngüter verlangen, so konnte er u. a. Spezifikationen ganzer Lehnsohlen

einfordern, auch konnte er darauf drängen, daß die Vasallen ein Reversal, d. h. eine Empfangsbescheinigung für die Entgegennahme des Lehnbriefs unterzeichneten und übergaben.

Dem Lehnherren stand jedoch kein Recht auf Lehndienste zu. Korrelativ ausgedrückt heißt das: Die Vasallen waren zu keinerlei Lehndiensten verpflichtet. Weder mußten sie im herrschaftlichen Hause des Feudalherrn häusliche Dienste verrichten, noch wurde von ihnen verlangt, in der Landwirtschaft des Herrensitzes mitzuwirken, um auszuheilen oder gar turnusmäßig zu arbeiten. Verpflichtungsnormen, die die Vasallen zur Ableistung irgendwelcher Dienstverrichtungen

empfordern, das eine Dienstmansschaft dringend erforderlich gemacht hätte. Auch das gesellschaftliche Leben des Neuenhofs verlangte keine Unterstützung durch vielseitige Kräfte aus den niederen Ständen. So blieb den Lehnleuten eine Teilnahme an dem häuslichen Leben und politischen Wirken der Feudalherrschaft versagt. Die Vasallen waren keine Dienstmänner. Ritterliche Lebensweise erlangten sie erst recht nicht. Einen Sprung in den Stand der Ministerialen, den so manche Angehörige des niedrigsten Standes kraft ihrer Verknüpfung im Lehnrecht gemacht hatten, taten die Stilkinger Vasallen nicht.

Aber die Stilkinger Lehnleute wurden andererseits auch nicht zu Arbeitsfronden auf dem Herrenhof herangeholt. Hand- und Spanndienste, die noch heute als Relikte alter bäuerlicher Gemeindeverfassung in manchen ländlichen Gegenden dann und wann geübt werden, verrichteten die Vasallen auf allodiale Boden des Neuenhofes nicht. Die Vasallen leisteten weder Lenzen-, noch Herbsdienste, auch fütterten sie auf ihren Lehnhöfen kein Vieh für den Neuenhof. Dienstvertragliche Elemente trug der mit dem Lehnherren abgeschlossene Lehnvertrag also in keiner Weise.

Ferner leisteten die Lehnleute keine dinglichen Abgaben an den Herrenhof, die im Gegensatz dazu in hofrechtlich organisierten Grundherrschaften i. d. R. zusammen mit Arbeitsfronden Bestandteil der Rechtsordnung waren<sup>1)</sup>. Die Lehngüter des Stilkinger Verbandes waren frei von herrschaftlichen Lasten.

Diese Erscheinung läßt sich daraus erklären, daß der Neuenhof seinen wirtschaftlichen Bedarf in ausreichendem Maße aus anderen Quellen decken konnte. Er bezog umfangreiche Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit seiner Besitzer und aus dem Pachtgutbestande. Eisenwaren von den Hämmern und Schmieden des Neuenhofes gelangten bis Köln, Berlin, Antwerpen und in andere Orte der nahen Umgebung und entferntere Gebiete<sup>2)</sup>. Von den Pachtgütern erhielten die Neuenhofer hohe Pachtgelder und reichhaltige Naturalien, außerdem leisteten die Pächter des Neuenhofes, die freierbliche Pächter und nicht hofrechtlich gebunden waren, Hand- und Spanndienste<sup>3)</sup>. Schließlich konnten die Neuenhofer wäh-



Siegel des Stilkinger Lehngerichtes aus dem Jahr 1763

gen auf den Grund und Boden des allodialen Stammsitzes hätten zwingen können, bestanden nicht.

Die edlen Herren von Neuhooff hatten sich zwar im ausgehenden Mittelalter schon im Dienste ihrer Landesherren sehr gut bewährt. Sie hatten anerkennenswerte und anerkannte Leistungen in Kriegs- und Friedenszeiten vollbracht. Herausragendes Beispiel ist das Wirken Rötgers von Neuhooff in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts<sup>4)</sup>. Rötgers Treue gegenüber dem Territorialherren wurde von diesem gewürdigt. Rötger wurde Amtmann von Neustadt, Lüdenscheid, Breckerfeld und Plettenberg. In späteren Zeiten versahen die Neuenhofer Drostendienste in Altena und Neustadt. Dennoch stieg das Neuenhofer Geschlecht nicht zu solchem politischen Anse-

1) Dösseler, Geschichtsquellen, S. 8, 10; Hostert, Der Märker, 1958, S. 25.

2) Z. B. in der Rhader Grundherrschaft, Hartmann, Haus Rhade op de Volme, sein Hofrecht und Hofgericht, Kölner Diss. 1938, S. 66 ff.

3) Hostert, a. a. O., S. 29.

4) Verfasser im Reidemeister, Nr. 6, S. 4.

rend der Pfandherrschaft über den Rhader Hofesverband von 1434 bis 1617 auf die Vogtbede des Rhader Oberhofes zurückgreifen. Auch diese Abgabe an den Hofesvogt bestand aus Naturalien<sup>5)</sup>. Auf diese Art und Weise deckte der Neuenhof den Bedarf an Wirtschaftsgütern, für den der allodiale Landbesitz nicht genügend Erzeugnisse abwarf.

Die Stilkinger Lehen waren also Freilehen. Dies ist das besondere Kennzeichen ihrer Rechtsform. Sie waren dennoch rechte Lehen, da der Lehndienst im hohen Mittelalter schon nicht mehr wesentlicher Bestandteil der Lehntroune sein mußte.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage große Bedeutung, ob der Feudalherr die Stilkinger Vasallen niemals zu Treuediensten herangeholt hat, ob also der Ordnung des Stilkinger Lehnrechtskreises Lehnendienste von Anfang an unbekannt waren.

Ursprünglich waren die Treuedienste integrierender Bestandteil des Lehnungsvertrages. Das Lehnswesen hatte sich im Staatsrecht der Karolingerzeit durch Verschmelzung der Vasallität und des Benefiziums entwickelt. Die Vasallität drückte ein persönliches, das Benefizium ein sachenrechtliches Verhältnis aus. Das Benefizialwesen hatte eine rein dingliche Landschenkung zum Gegenstand, es brachte also die dem späteren Lehnungsvertrage innewohnende Investitur mit Grund und Boden zum Vorschein. Aus der Vasallität hingegen entwickelte sich die subjektive Seite des Lehnverbandes, aus ihr erwuchs die lehnrechtliche Hulde. Die Vasallität aber, die dem gallo-romanischen Rechtskreis entstammte, hatte, bevor sie in das Lehnswesen einmündete, die Züge des immerhin verwandten, aber im Gegensatz zum römischen Ergebungsverhältnis entscheidend auf dem Treuegedanken aufbauenden germanischen Gefolgschaftswesens angenommen. Von hier aus brachte sie nicht nur die Treueverpflichtung in ihrer allgemeinen Form, sondern auch den Treuedienst als typische Form der allgemeinen Gefolgschaftstreue in den Lehnvertrag ein<sup>6)</sup>.

In der Folgezeit wurde der gesamte Staat durchfeudalisiert. Im hl. römischen Reich deutscher Nation entstand eine Lehnspyramide. Dies Lehnspyramide war aber nichts anderes als eine Ordnung des Heeres, wie der Name „Heerschildordnung“, der in der staufischen Zeit aufkam, schon zeigt. Die Lehnspyramide bestand aus sechs oder — nach dem Sachsenspiegel Eike von Repgows — sieben Stufen (Heerschilden). An der Spitze stand der König. Die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten trugen ein Lehen vom König und waren keines anderen Lehnsman. Sie waren nach dem König die Ersten im Lehnrecht. Es folgten die Grafen und freien Herren, dann die sogenannten Mittelfreien, Angehörige einer niederen Adelsschicht, und seit dem 13. Jahrhundert die Ministerialen (Dienstmannen). Unter den Ministerialen standen die sog. unfreien Ritter. Abgesehen vom König trug jeder das Gut eines auf höherer Stufe Stehenden zu Lehen<sup>7)</sup>. Des Reiches Aufgebot zeigte im Querschnitt den Aufbau der Lehnspyramide. Allein für das militärische Aufgebot bestand die Stufenordnung. Das Lehnrecht war also die Grundlage der gesamten Wehrverfassung geworden. Rechtes Lehen war das Lehen, u. zw. das Ritterlehen, das den Vasallen zum Kriegsdienst verpflichtete<sup>8)</sup>.

Hierin wird der wichtigste Wesenszug des Lehnswesens erkennbar. Der Lehnvertrag verlangte im hohen Mittelalter militärische Dienste von den Vasallen. Das Lehen war *feudum militare*.

Es fällt auf, daß der Bauer als Angehöriger des niedrigsten Standes in der Heerschildordnung keinen Platz hat. Dennoch hat auch der Landmann seinen Beitrag zur Verteidigung des Reichs gegeben. Jedoch stand er nur noch zu fränkischen Zeiten im Reichs-

heer. Und in damaliger Zeit war das Lehnrecht noch nicht die Grundlage des Wehrrechtes. Es entwickelte sich erst noch dazu. Unter den Karolingern zog der Bauer daher noch auf Grund landrechtlicher Befehls in den Krieg. Als das Lehnrecht die Aufgabe übernahm, das militärische Aufgebot zu sichern, war die Umwandlung des Volksheeres in ein Reiterheer vollzogen. Mit der Ausbildung des Reiterheeres aber schied der Bauer zu Beginn des 12. Jahrhunderts aus dem deutschen Reichsheer aus. Der Ritterstand<sup>9)</sup> verteidigte nunmehr das Reich. Er wurde dabei von starken städtischen Heereskontingenten unterstützt. Die Fußtruppen verschwanden also nicht aus der Schlachtordnung, aber sie bestanden im wesentlichen aus Städtern. Der Bauer blieb nur noch zum Einsatz im Territorium verpflichtet.

Dieser Einsatz folgte nun aber nicht mehr notwendig aus dem Lehnrecht. Die Heerschildordnung wurde niemals auf den Bauernstand ausgedehnt. Dafür bestand aus militärisch-strategischen Gesichtspunkten kein Bedürfnis. Nachdem die Reiterheere überholt waren, kamen die Söldnertruppen auf, die als Vorläufer unserer modernen Soldatenheere nicht mehr vom Lehnrecht, sondern wieder vom Landrecht auf Grund eines besonderen Vertrages zu den Waffen gerufen wurden. Wenn sich das Lehnrecht demnach auf den Bauernstand ausdehnte und in seiner späten Entwicklungszeit Bauern als passiv lehnsfähig ansah, so waren hierfür keine militärischen Gründe maßgebend. Vielmehr fand in diesem Bereich des Lehnswesens eine Trennung zwischen dem Lehnrecht und dem Wehrrecht statt. Für den Bauern, der ein Lehen trug, bestand grundsätzlich keine lehnrechtliche Verpflichtung, zu den Waffen zu eilen. Ihm bedeutete der Lehnvertrag nicht notwendig, dem Feudalherrn in den Krieg zu folgen.

Das gilt nicht nur für die Feldzüge des Reichs, sondern das gilt auch für die Landwehr. Denn auch, wenn ein Angehöriger der unteren Stufen der Reichsheerschildordnung für den König und Kaiser zu Felde zog, so leistete er den Dienst zwar im Endergebnis dem deutschen Reich, nach der allein maßgeblichen lehnrechtlichen Auffassung schuldet er den Dienst aber seinem unmittelbaren Lehnherrn, von dem er das Lehen empfangen hatte. D. h. ferner: Auch bei Landesunternehmen trat der Lehmann nach der Reichsheerschildordnung an. Territoriale Heerschildordnungen bildeten sich nicht gesondert heraus. Der Vasall ging nach der im Reich allein geltenden Heerschildordnung ins Feld, wie für Zwecke des Königs und Kaisers, so für Angelegenheiten des Landesherrn.

Bei der Vielfalt des mittelalterlichen deutschen Rechtslebens ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß hier und da nach der Ausweitung der Lehnrechte auf bäuerliche Kreise auch im Rahmen des Lehnungsvertrages besondere Dienste von den Bauern verlangt wurden. Es konnte sich dabei neben rein bäuerlichen Diensten in Haus und Landwirtschaft auch um kriegerische Dienste handeln. Aus dem Wesen des Lehnungsvertrages lassen sich diese Dienste jedoch nur herleiten, soweit sie typische Treuedienste sind. Insoweit wohnte ihnen der Wesenszug des Lehnrechts inne. Im übrigen dürften sie aber im Laufe der Zeit als fremdartige Bestandteile dem Lehnvertrage eingefügt worden sein, vor allem, wenn es sich um bäuerliche Arbeitsfronden oder um niedere Dienste im Hauswesen der Feudalherrschaft handelte.

Nach allem ist aus der Entwicklungsgeschichte abzuleiten, daß mit bäuerlichen Lehen nicht notwendigerweise immer militärische Lehnendienste verknüpft gewesen sein müssen. Das Bauernlehen war vielmehr von Natur aus kein *feudum militare* wie das offenbar ältere Ritterlehen. Als die Bauernlehen entstanden, war der Treuedienst nicht

mehr unbedingt essentieller Bestandteil des Lehnungsvertrages. Soweit dingliche Lasten wie Zins- und Dienstpflichten auf den bäuerlichen Lehen ruhten, sind diese als dem Lehnrecht fremde Erscheinungen auf die Lehngüter radiziert worden<sup>10)</sup>. Soweit persönliche Treuedienste von Vasallen zu erbringen waren, können sie im Einzelfall Rudimente einer ehemals militärischen Dienstpflicht sein, müssen dies aber nicht unbedingt. Lehen, die im 15. Jahrhundert als Freilehen in die überlieferte Rechtsgeschichte eintreten, können durchaus vom Beginn ihrer Existenz an Freilehen gewesen sein.

Sicher ist, daß die Stilkinger Vasallen, die übrigens erst zu Beginn der Neuzeit Bürger und Geistliche in ihre Reihen aufnahmen, im übrigen aber Bauern waren, während der Zugehörigkeit des Stilkinger Lehnverbandes zum Hause Neuenhof keine Dienste zu leisten hatten. Das gilt für die vier Jahrhunderte vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. Was vorher galt, ist quellenmäßig nicht überliefert. Das Stilkinger Lehnrecht war jedoch bäuerliches Gewohnheitsrecht. In auffälliger Art und Weise beharrte es in den einmal eingespielten Formen. Es war in seiner Fortbildung ein träges und wenig entwicklungsfreudiges Recht<sup>11)</sup>. Gierke, Fehr und Lohmeyer<sup>12)</sup> haben darauf hingewiesen, daß gerade die bäuerlichen Rechtsgewohnheiten am längsten die Eigenarten des deutschen Rechts bewahrt haben und unter verschiedenen Rechtsordnungen das am wenigsten durch fremde Einflüsse verfälschte Bild zeigen. Das gilt auch für das Stilkinger Verbandsrecht. Es hat nicht nur die Eigenarten des deutschen Rechts, sondern auch seine eigenen Besonderheiten, die speziellen Stilkinger Observanzen, durch die Jahrhunderte fast unverändert erhalten. Modifizierungen mehr formeller Art erfuhr es nur durch das Einströmen römischer Rechtsbegriffe. Für das ausgehende Mittelalter und den Beginn der Neuzeit liefert es den Beweis, daß es unfähig war, strukturelle Veränderungen durchzumachen. Warum sollte es ehedem anders gewesen sein! Deshalb ist anzunehmen, daß die Stilkinger Vasallen getreu dem oben entwickelten Grundsatz, dem bäuerlichen Lehnvertrage habe nicht unbedingt das Element des Dienstes innewohnt, auch vor der Zugehörigkeit zum Rittersitze Neuenhof keine Lehnendienste verrichteten.

Folgende Umstände deuten im besonderen darauf hin:

1. Der Stilkinger Lehnverband gehörte vor dem 15. Jahrhundert zu den herrschaftlichen Häusern Lenhausen und Schmallenberg im Lennegiebet. Die räumliche Entfernung zum Herrnsitz war damit wesentlich größer als nach 1400. Es ist kaum anzunehmen, daß die räumlich näher wohnenden Neuenhofer auf Dienstleistungen verzichten hätten, wenn die früheren Feudalherren, die Rechtsvorgänger der Neuenhofer, solche verlangt hätten. Wenn die edlen Herren vom Neuenhof auch — wie oben

5) Hartmann, a. a. O., S. 68, 203.

6) Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Karlsruhe 1954, S. 147 ff.

7) Conrad, a. a. O., S. 398 ff.

8) Conrad, a. a. O., S. 354 ff.

9) selbstverständlich mit Unterstützung unfreier Knechte.

10) Wenn bei Meister, Die Grafschaft Mark, Festschrift, Dortmund 1909, ausgeführt ist, mit den Bauernlehen in der Grafschaft Mark seien gewöhnlich bäuerliche Dienste wie Zins- und Dienstpflichten verbunden gewesen, so ist da möglicherweise an hofrechtliche Leihverhältnisse gedacht. Bäuerliches Lehnrecht und Hofrecht wird leider viel zu oft miteinander verwechselt und nicht genügend voneinander abgegrenzt. Vgl. dazu die Abhandlung des Verfassers: „Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnverbandes. Eine Abgrenzung zwischen Hof- und Lehnrecht als Bestandteilen der Agrarverfassung im Raume Lüdenscheld“.

11) Verfasser im Märker, 1957, S. 492 ff.

12) Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, § 21, S. 162. Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen, Diss. Münster 1906, S. 2; Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1952, S. 153.

dargestellt — wegen ihrer nicht so sehr umfangreichen öffentlichen und gesellschaftlichen Pflichten keine ständige Dienstmannschaft benötigten, so zeigt ein Vorfall aus dem 15. Jahrhundert, also offenbar kurz nach der Uebernahme der Lehngerechtigkeit, doch, daß sie gelegentlich Hilfskräfte brauchten. In ihren Feuden benötigten die Neuenhofer Unterstützung. Sie bedienten sich selbst zu diesen kriegerischen Zwecken aber nicht der eigenen Vasallen, sondern griffen auf Hofesleute der Rhader Grundherrschaft zurück (1), über die sie seit 1434 (bis 1617) Pfandherren waren<sup>13)</sup>. Wenn die Stilkinger Vasallen ursprünglich Dienstleistungen erbracht hätten, hätte es nahe gelegen, auf diese, dem ursprünglichen Lehnrecht, nämlich dem Ritterrecht, eigentümliche Rechtspflichten zurückzugreifen, statt die Hofespflichten der Rhader Leute in Anspruch zu nehmen. Aber dem Lehnrecht des Bauern war der Lehndienst eben von Anfang an nicht notwendigerweise mehr immanent.

2. Die Stilkinger Lehnleute gaben der Lehnsherrschaft beim Tode eines Vasallen (Mannfall) auch kein Heergerät, wie es in karolingischer Zeit als erbrechtliches Sondergut von dem waffenfähigen Erblasser auf den nächsten Schwerträger übergegangen war.

Ein Seitenblick auf das nicht zum Stilkinger Lehnverband gehörige Lehngut des Jakob Fischer zu Leifringhausen könnte jedoch in diesem Zusammenhang einen interessanten Gegensatz auf die Stilkinger Lehen zulassen. Das Gut Jakob Fischers war ein landesherrliches Lehngut im Mannesstamm d. h. es wurde nur an männliche Besitzer ausgegeben. Als Lehnherren des Gutes nannte Jakob Fischer in seinem Bericht aller Güter des Kirchspiels Lüdenscheid aus dem Jahre 1652 den Grafen Engelbert von der Mark, der das Gut 1383 ausgegeben hatte, den Herzog Johann zu Cleve, der 1608 einen Vorfahr Jakob Fischers belehnt hatte, und den Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der das Gut im Jahre 1642 an den Rezeptor Jakob Fischer selbst übertragen hatte<sup>14)</sup>. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wies nun Jakob Fischer in einem Brief an den Lüdenscheider Hochgrafen darauf hin<sup>15)</sup>, daß seines Wissens die Vorfahren, die seit 300 Jahren Lehnräger des Landesherrn gewesen seien, niemals Dienste geleistet hätten. Damit würde die rechtliche Ausgestaltung des Lehnvertrages in diesem Punkte mit dem Lehnvertrage im Stilkinger Verbände übereinstimmen. In dem Bericht Jakob Fischers von 1652 heißt es dann aber, daß von dem Leifringhauser Gut an Stelle des „hergereide“ 5 Goldgulden gezahlt würden. Danach müssen die Leifringhauser Vasallen ursprünglich zur Abgabe eines Heergeräts verpflichtet gewesen sein, das sie in späterer Zeit durch eine Geldzahlung abgelöst haben. Wenn so die Entwicklung im benachbarten Lehngut verlief, könnte sie auch für die Stilkinger Güter zutreffen.

Jedoch wäre auch dadurch für den Nachweis einer Dienstpflicht in grauer Vorzeit aus folgendem Grunde nichts gewonnen. Daß das früher geschuldete Heergerät selbst bereits eine Ablösung darstellte, und zwar die Ablösung einer ehemals vorhandenen kriegerischen Dienstpflicht, ist nicht zu vermuten; denn das Heergerät (heergewäte) war ein erbrechtliches Institut, das als solches die zu Lebzeiten bestehende Waffenpflicht nur ergänzte. Dazu kommt, daß das Gut zu Leifringhausen als landesherrliches Gut vielleicht vor der Zeit Engelberts von der Mark Dienstmannengut gewesen ist und der Besitzer damit neben dem Heergerät zu seinen Lebzeiten auch Dienste schuldete. Indiz dafür könnte sein, daß das Gut ein Mannlehngut war und nur Männer zu Dienstleistungen herangezogen werden konnten. Das landesherrliche Lehngut Jakob Fischers bietet also keinen Vergleichsmaßstab, der einen Schluß darauf zulassen

könnte, das Stilkinger Recht sei einst auch Dienstrecht gewesen.

3. Auf das Fehlen von Lehndiensten deutet auch hin, daß die Frau im Stilkinger Lehnrecht als Lehnssubjekt anerkannt war. Die passive Lehnsfähigkeit der Frau war zwar auch in anderen Lehnrechtskreisen bekannt, z. B. im Lehnverband des Essener Frauenstifts<sup>16)</sup>. Es handelte sich dabei aber um eine relative Lehnsfähigkeit, weil eine sogenannte Vermanungspflicht bestand. Die Nutzung des Lehnguts stand zwar der Frau allein zu. Sie mußte aber einen waffenfähigen Dienstmann stellen, der ihr das Lehen vermittelte, in ihrem Namen als Lehnräger auftrat und die jeweils geforderten Dienste ableistete. Das Essener Frauenstift bedurfte dieser Dienstleistungen, weil es Territorialcharakter hatte, also ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen darstellte, das Repräsentationspflichten trug<sup>17)</sup>. Die Äbtissinnen des Stiftes gehören seit 1291 dem Reichsfürstenstande an und standen damit auf dem zweiten Heerschild. Sie mußten also auch im Reichsinteresse ein Aufgebot von waffenfähigen Männern stellen.

Anderes galt für die Feudalherren des Stilkinger Verbandes, die selbst nur einen unteren Heerschild einnahmen. Sie verzichteten auf eine ständige Dienstmannschaft. Die Vasallen brauchte daher keinen Mann zu stellen. Sie war absolut lehnsfähig. Da ein Bedarf für dauernde Dienstleistungen nicht da war, war es nicht nötig, die Uebergabe von Grund und Boden auf die Ausgabe von sogenannten Mannlehen zu beschränken.

4. Die Stilkinger Rechtsordnung bietet auch genügend Beispiele, die zeigen, daß die ratio der gewohnheitsrechtlichen Normen in dem Zweck bestmöglicher und ordnungsmäßiger Güterverwaltung zu suchen ist. Das Stilkinger Recht war nicht wie das Recht grundherrlicher Villikationen (z. B. des Rhader Hofesverbandes) Wirtschaftsrecht. Es war seinem Sinn und Zweck nach reines Liegenschaftsrecht. Das Stilkinger Recht verwirklichte die Güterverteilung zwar, indem es sich der Treue der Rechtsträger versicherte, ein Dienstrecht war es jedoch auch aus diesem Grunde nicht.

5. Es fragt sich, ob die Pflicht der Stilkinger Vasallen, im echten Ding zu erscheinen, einen Ersatz für die Dienstpflichten darstellte. In diesem Falle wäre die Dingpflicht selbst als Lehndienst anzusehen. Das ist jedoch nicht möglich.

Die lehnrechtlichen Treudienste wurden nach gemeinem Lehnrecht allein im herrschaftlichen Interesse geschuldet. Berechtigter Leistungsempfänger war allein der Feudalherr.

Die Gerichtsfolgepflicht im Stilkinger Verbände aber hatte primär einen Grund, der die Vasallen selbst auf ein vollzähliges Erscheinen im Lehngericht größten Wert legen ließ. Wenn alle Vasallen zum Gericht kamen, erlangte zwar auch der Lehnherr insoweit einen Vorteil, als er damit den besten Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Lehnverbande erhielt. Dabei war noch wichtiger als die rechtliche Situation die tatsächliche Lage, über die der Lehnherr Klarheit gewinnen mußte, damit er das Lehngericht veranlassen konnte, zersplitterte und verdunkelte Lehnstücke einzuziehen. Dazu hatte er nur die Möglichkeit, wenn vollständige Angaben vorlagen.

Die Notwendigkeit, vollzählig im Gericht zu erscheinen, ergab sich aber auch daraus, daß sich nur so die genossenschaftlichen Rechte der Vasallen am besten bewahren ließen. Die Vasallen bildeten den Gerichtsstand. Sie fanden das Recht, während der Richter ihre ordel (Urteile) nur verkündete. Sie konnten sich auch nicht auf eine geschriebene Rechtsordnung stützen. Das Gericht zeichnete selbst das, was es für Recht erkannte und gewiesen hatte, nicht schriftlich auf, wie es in anderen bauer-

lichen Rechtskreisen viel geübt wurde<sup>18)</sup>. Das gesamte Recht lebte vielmehr im Gedächtnis der Rechtsgenossen; seine Anwendung auf den konkreten Lebensstatbestand ergab sich aus dem Bewußtsein aller. Darum mußten auch alle Genossen zum Gericht kommen. Nur so konnten sie die rechtsfindende Tätigkeit gut ausüben. Nur in dem gemeinschaftlichen Entschluß aller erwies sich das Recht als gerecht und billig. Wegen dieses Wertes der Dingpflicht für die Lehnsgenossenschaft ist die Pflicht, zum Gericht zu kommen, nicht als einseitig begünstigender Lehndienst anzusprechen.

6. Die Vasallen des Stilkinger Lehnverbandes schuldeten dem Neuenhofer Feudalherrn eine Lehngebühr. Diese betrug zwischen 4 und 12 Goldgulden pro Lehnsohle. Ursprünglich schuldete sie jeder Söhler. Der Söhler konnte bei Splißenhabern seiner Sohle Regreß nehmen. Später mußten gelegentlich alle Besitzer für die Gebühr aufkommen.

Auch diese Lehngebühr deutet nicht unbedingt darauf hin, daß die Vasallen in der Frühzeit des Stilkinger Lehnrechts Treudienste leisten mußten. In den Geldleistungen eine Ablösung ehemals geschuldeter militärischer Treudienste zu sehen, ist zwar möglich, aber nicht unbedingt zwingend. Oben wurde gezeigt, daß die Bauernlehen an der Entwicklung des Lehnrechts zum Wehrrecht nicht teilnahmen, und daß es vorstellbar ist, daß bäuerliche Grundleihverhältnisse von Beginn an Freilehen waren. Wenn man die Pflicht, eine Anzahl Goldgulden abzuführen, als Ablösung einer ehemals anders gearteten Pflicht ansehen will, so ist es noch am ehesten zulässig, darin einen Ersatz für eine früher bei Kriegsfahrten geschuldete Naturalabgabe (etwa von Pferd und Sattel) zu sehen. Jedoch ist auch das zweifelhaft, da die Bauern nur in ganz früher karolingischer Zeit zur Ausrüstung und zum Unterhalt der Truppenverbände eine Beisteuer leisten mußten<sup>19)</sup>, während sich die Truppe im hohen Mittelalter gewöhnlich durch Raub und Plünderung oder aus eigenen Beständen erhielt, die jeder Heeresgenosse mitzubringen hatte<sup>20)</sup>. Daß eine solche Pflicht zur Beisteuer im 13. oder 14. Jahrhundert im Verhältnis der Stilkinger Vasallen zum Feudalherrn bestanden haben kann, ist denkbar. Notwendig ist diese Annahme jedoch nicht.

In späteren Zeiten trug die Lehngebühr des Stilkinger Lehnverbandes jedenfalls unter der Neuenhofer Lehnsherrschaft alle Züge einer Behandlungsgebühr. Sie wurde auch verschiedentlich in den Quellen „laudemium“ genannt<sup>21)</sup>. Fällig war sie nach der Eidesleistung durch den Vasallen, d. h. sie entstand nur ein einziges Mal in der Person des Vasallen. Die Gebühr ersetzte also auch kein Heergerät, da dieses sofort beim Tode fällig wurde, das Stilkinger Lehnrecht aber die zuvorige Hulde des neuen Vasallen verlangte. In dieser Ausgestaltung war die Gebühr lediglich eine Anerkennungsleistung für die Ueberlassung des Lehnguts. Es besteht berechtigter Anlaß anzunehmen, daß die Gebühr — wie heute im modernen Verwaltungsrecht jede öffentlich-rechtliche Gebühr — keinen Gewinn abwerfen; sondern bloß den finanziellen Bedarf für die Unterhaltung der zur Verfügung gestellten Organisation decken sollte. Wahrscheinlich erhielten der Lehnrichter und Lehndiener

13) Hartmann, a. a. O., S. 57.

14) Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof, Dep., Akten Nr. 700.

15) Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.

16) Krägeloh, Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen, Kölner Diss. 1930, S. 151.

17) Krägeloh, a. a. O., S. 115, 119, 276.

18) Mittels, Deutsche Rechtsgeschichte, München-Berlin 1956, S. 110, 119.

19) Conrad, a. a. O., S. 152.

20) Conrad, a. a. O., S. 362.

21) Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof, Dep., Akten Nr. 520.

aus den Behandlungseinnahmen eine Vergütung; außerdem dürften die Materialkosten für Siegel, Briefe und Protokollbücher aus den lehnrechtlichen Einnahmen gedeckt worden sein.

Die Lehngelbühr lastete in späterer Zeit nicht dinglich auf den Gütern. Sie war eine persönliche Schuld der Lehntäger und war Gegenstand häufiger Verhandlungen mit

dem Lehnerrn. Regelmäßig gab der Lehnerr den Gesuchen der Vasallen nach und stundete oder erließ die Gelbühr. Als allein der Söhler die Gelbühr aufbringen mußte, mag eine dingliche Verknüpfung bestanden haben.

Diese Behandlungsgelbühr steht also einer Kennzeichnung der Stilkinger Lehen als Freilehen nicht entgegen.

## II. Süderländische Bauernfreiheit

Die Tatsache, daß die Stilkinger Vasallen nicht in einer in Dienstpflichten sich erweisenden lästigen Lehnabhängigkeit vom Herrenhofe lebten, ist nun symptomatisch für die soziologische Stellung des Bauern im märkischen Sauerlande. Es zeigt sich hierin, wie im süderländischen Bauernstande die alten Freiheiten wach und erhalten blieben. Ja, wenn jemals Lehndienste im Stilkinger Verband verlangt wurden (die Möglichkeit wurde oben eingeräumt, wenn auch keine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder Notwendigkeit dafür spricht), so verstand es der Stilkinger Lehmann, diese Dienste abzuschütteln und eine sehr weit reichende Unabhängigkeit zu erobern und zu bewahren. In diesem Falle war die soziale Tat noch erstaunlicher, zumal der Freiheitsdrang in einer Zeit lebendig war, in der in anderen Gegenden des Reiches bäuerliche Freiheiten zugunsten von Gutsuntertänigkeit und Hörigkeit beseitigt wurden, und der Landmann — besonders auf dem flachen Lande — in patrimonialgerichtliche Abhängigkeiten geriet<sup>22)</sup>.

Das Freisein von Dienstpflichten ist kennzeichnend für die Freiheit des Stilkinger Bauern, weil das Mittelalter einen abstrakten Freiheitsbegriff nicht kannte. In dem Maße, in dem der mittelalterliche Mensch sklavischer Verflechtung entronnen war, war er frei; in demselben Maße bestimmten sich Umfang und Wert seiner Freiheit. Der Freiheitsbegriff war der mittelalterlichen deutschen Denkweise entsprechend nur konkret faßbar. Er beinhaltet (jedoch auch dieses nicht ausnahmslos, aber im Regelfalle) das Freisein von rechtlich und tatsächlich verlangten Leistungen. Deshalb auch war die mittelalterliche Freiheit abgestuft und steigerungsfähig. Sie kehrte in den einzelnen Sozialordnungen, in der Dienstmannschaft, der Schutz- und Hofhörigkeit, sowie der Lehnsherrschaft, in unterschiedlichem Ausmaße und Wirkungsgrade wieder. Diese vom Freiheitsbegriff ausgehende soziale Differenzierung, die im Gesamtsozialgefüge des Volkes ein Aufsteigen und Absinken der einzelnen Schichten zur Folge hatte, trug eine gewisse Dynamik in die gesellschaftliche Ordnung des Mittelalters. Das Stilkinger Lehnrecht war solch ein Bewegungsmoment; denn der Stilkinger Lehnverband ist ein schönes Beispiel freiheitlicher Lebensweise im Süderlande. Seine Rechtsordnung war bisher noch nicht genügend bekannt. Die vielen erhellenden Strahlen, die er auf bisher in geschichtliches Dunkel gehüllte Gegebenheiten wirft, fehlten bisher. Er trägt die heimatgeschichtliche Forschung ein Stück voran. Zur Erkenntnis der Gesellschaftsstruktur des märkischen Sauerlandes gibt die Art seiner rechtlichen Ausgestaltung einen Beitrag, der bisher beobachtete Erscheinungen bestätigt und ergänzt.

Allgemeintut der rechtsgeschichtlichen Forschung ist seit langem, daß sich die bäuerlichen Freiheiten im Gegensatz zu anderen Gegenden Deutschlands gerade im westfälischen Raum auf den Freigütern erhielten<sup>23)</sup>. Graewe hat die Freigüter des Lüdenscheider Gebiets ausführlich in seiner phil. Dissertation behandelt<sup>24)</sup>. Hömberg weist zutreffend darauf hin, daß zwischen Freistuhlgütern und übrigen Gütern freier Bauern zu unterscheiden ist<sup>25)</sup>. Die Freistuhlgüter gehörten — ohne Bestandteile einer Grund- oder Lehnsherrschaft zu sein —

zu einem bestimmten Freigerichtsbezirk. Sie wurden in freier Erbfolge von Generation zu Generation weitergegeben und standen in keiner Abhängigkeit zu einem Haupthofe. Nur die ständische Steuer, der Grevenhaber, und das sogen. Hundegeld verbanden sie mit einer zentralen Institution, mit dem Freigrafen oder der Rentei. Hierin unterschieden sich die Freistuhlgüter von den durchschlächtigen Gütern, die vollkommen steuerfreies und nicht gebundenes Eigen ihrer Besitzer darstellten<sup>26)</sup>. Aber auch die schlächtigen Güter, die Freistuhlgüter, standen im Alleineigentum ihrer Besitzer. Der Landesherr hatte auf sie nur einen Anspruch, wenn sie infolge Aussterbens oder Auswanderns der Detentoren vereinsamten und wüst wurden<sup>27)</sup>.

Diese Freistuhlgüter gerieten im Laufe der Zeit in Abhängigkeiten der verschiedensten Art. Hauptsächlich wurden sie von den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften aufgesaugt. Sie wurden damit einseitig ökonomisch orientierten Wirtschaftsverbänden eingegliedert. Die Entwicklung verlief meistens so, daß die Bauern mit allen ihren freien Rechten in die Hofrechtsordnung eingingen. Sie wurden grundhörig, d. h. personrechtlich waren sie keine freien Bauern mehr. Alle Angelegenheiten, selbst das Familien- und Erbrecht, selbstverständlich erst recht ihre Rechte und Pflichten an dem Grundbesitz, den sie unterhatten, wurden vom Hofrecht geregelt. Es trat ein Standeswechsel ein.

So erging es auch allen freien Bauern, die sich die Rhader Grundherrschaft einverleibte. Auch sie verloren ihre Freiheiten, indem sie grundhörig wurden<sup>28)</sup>. Verschiedentlich wird zwar die Existenz eines Rhader Freistuhls für die Deutzer Villikationsinsassen des Rhader Verbandes vermutet<sup>29)</sup>. Vogteifreistühle hat es nach Hömberg in großer Zahl gegeben<sup>30)</sup>. Sie bestanden neben den staatlichen Freigerichten, deren Zuständigkeitsbereich territorial abgegrenzt war und die in der karolingischen Grafenschaftsverfassung wurzelten, während die Freivogteien keinen territorialen Abschluß hatten, weil sie aus kirchlichen Grundherrschaften hervorgegangen waren und die Güter solcher Herrschaftsgebiete zerstreut mit anderen Gütern durcheinanderlagen. Wenn der letztere Umstand auch für Rhade zutrifft, so waren die Hintersassen des Rhader Oberhofes jedenfalls zunächst, als die Freivogteien entstanden, unfrei. Der jeweilige Vogt, der Deutzer Abt, der Graf von der Mark oder der Freiherr von Neuhoff, war nicht Freivogt; er hatte die Herrschaft über das Hofgericht, das aber mit einem Freistuhl auch in späterer Zeit nicht identisch war.

Immerhin hat Hartmann hinsichtlich der Rhader Genossenschaft bereits nachgewiesen, daß in ihr in stärkerem Umfange eine soziale Besserstellung der Hofesleute einsetzte als in anderen Grundherrschaften<sup>31)</sup>. Die Rechtsstellung der Rhader Hofesleute wurde langsam immer freier. Die Befreiung setzte bereits frühzeitig ein; als die Leibeigenen des Rhader Oberhofes im Jahre 1207 in das Verhältnis der Cerecensialität (Wachszinspflichtigkeit) übernommen wurden. Sie pflanzte sich fort, indem sich die Hörigen Eigentumsrechte an dem entliehenen Hofesgut aneigneten und die Lasten verminderten. Die Verbindung des Eigentumsrechts am

entliehenen Gut mit dem Leihzwang, dem der Hofesherr unterlag, bildete schließlich die privatrechtliche Grundlage für die Freiheit. In dieser Entwicklung tat sich eine entscheidende Wandlung von der Grundhörigkeit zum freien Bauerntum kund. Sie kennzeichnet den sozialen Werdegang des Rhader Bauern.

An die Seite dieser Erkenntnis tritt nun das Bild, das der Stilkinger Lehnverband liefert und das den Stilkinger Bauern in noch größerer Unabhängigkeit und in einer noch besseren sozialen Stellung zeigt. Auch im Stilkinger Lehnrecht hatte sich das Eigentumsrecht des Vasallen am Vasallengut mit dem privatrechtlichen Leihzwang verbunden. Das dominium utile der Lehntäger bildete zusammen mit dem Anwartschaftsrecht der Deszendenz auf Uebertragung des Eigentumsrechts die sachenrechtliche Grundlage der persönlichen Freiheit. Das Privileg, das den Rhader Hofesbauern in der Verfügungsbefugnis über sein Gut insoweit über den Stilkinger Vasallen hinaus hob, als es ihm einräumte, frei, also ohne Konsens des Hofesherrn, über das Gut zu verfügen<sup>32)</sup>, wurde wettgemacht durch die Vergünstigung des Stilkinger Bauern, keine den hofrechtlichen Abgaben entsprechenden Leistungen wie Heiratsabgabe, mortuarium, Naturalabgaben oder Dienste erbringen zu müssen. In dieser Wohltat der Stilkinger Rechtsordnung wurzelte die persönliche Freiheit personenrechtlich.

Die Stilkinger Güter zählten zu der anderen Güterkategorie, die Hömberg neben die Freistuhlgüter stellt. Auf ihnen saßen freie Bauern, die den Grundbesitz ihr Eigen nannten, ohne dem Freigericht zu unterstehen. Ihre erbrechtliche Behandlung unterschied sich kaum von der freien Vererblichkeit der Freistuhlgüter. Auch im Stilkinger Lehnrecht ging das Erbrecht vor; das Lehnrecht wirkte nur subsidiär. Es bestimmte keine eigene Sukzession und griff nur da ein, wo es darum ging, Versplitterungen unter mehreren Erben und zu häufige Belehnungen aufeinanderfolgender Nachkommen zu vermeiden. Die Güter unterschieden sich insofern von den Freistuhlgütern, als der Landesherr wüste Güter nicht an sich ziehen konnte. Dieses Recht stand dem Lehnerr zu. Im übrigen ist von verschiedenen Gütern des Stilkinger Verbandes bezeugt, daß ihre Besitzer die typische Abgabe für die Freigrafenschaft, das Hundegeld, abführten. Die Stilkinger Vasallen standen damit an der Seite der Grafenschaftsreifen.

Diese in bemerkenswerter Weise im süderländischen Bauernstande überall erscheinende Freiheit ist kennzeichnend gerade für den abgeschlossenen und abgelegenen sauerländischen Gebirgsraum. Hier bot der Grund und Boden für die Entfaltung des Bauernstandes die gleichen geologischen Voraussetzungen wie beispielsweise in der Schweiz. Und deshalb erscheint die Parallele zum Schweizer Bundesland berechtigt und nicht verwunderlich. In der gebirgigen Schweiz

22) Rothert, Westfälische Geschichte, Gütersloh 1949, Bd. I, S. 465.

23) Conrad, a. a. O., S. 403; Mitteis, a. a. O., S. 132.

24) Freie, Freigut, Freistuhl in den ehem. Freigrafenschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Lüd. 1927.

25) Hömberg, Grafenschaft, Freigrafenschaft, Gografenschaft, Münster 1949, S. 20 ff.

26) Durchschlächtiges Eigen war im Lüdenscheider Raum nur der Allodialbesitz des Adels, wenn auch die Bauern ihre eigenen Stücke gelegentlich als durchschlächtig egendomb bezeichneten (so z. B. im Lehngerichtsprotokoll von 1614, Burgarchiv Altena, Best. Neuenhof).

27) siehe noch II 16 §§ 12 ff. des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1784.

28) Hartmann, a. a. O., S. 51, 63.

29) Hömberg in einem Schriftwechsel mit dem Verfasser, sowie Margarete Frisch, Die Grafenschaft Mark, Münster 1937, Karte.

30) Hömberg, Grafenschaft, Freigrafenschaft, Gografenschaft, S. 29.

31) Hartmann, a. a. O., S. 55, 66, 73.

32) Hartmann, a. a. O., S. 44.

bildete sich eine Eidgenossenschaft, in der die Freiheit von herrschaftlicher Bevormundung und Abhängigkeit durchgesetzt wurde. 1291 kam es zur Gründung des Schwurverbandes auf überörtlicher, staatsrechtlich bedeutsamer Grundlage. Wie im Großen, so entwickelten sich aber auch die demokratischen Freiheiten im Kleinen. Auf schweizerischem Gebirgsboden bewahrte sich ebenfalls die Stellung des freien Bauern; denn in der rechtsgeschichtlichen Forschung tauchen gerade für das St. Gallener Gebiet wieder bäuerliche Freilehen auf<sup>33)</sup>, die auch hier für das Sauerland nachgewiesen sind.

### III. Freiheit in genossenschaftlicher Bindung

Nach der Rückkehr zum Stilkinger Verbandsverband ist nunmehr zu fragen, wie sich das Freiheitsstreben in der Stilkinger Genossenschaft abwickelte und entfaltete. Die Stilkinger Vasallen mißbrauchten ihre Freiheit im Mittelalter nicht. Ihr Freiheitsdrang war von der Verbandsordnung aus gesehen nicht extensiver Art, sondern trug die Tendenz zur Intensivierung der Genossenschaft in sich. Die Vasallen strebten nicht nach außen zu absoluter individueller Freiheit, die den Lehnverband zwangsläufig gesprengt hätte, sondern sie intensivierten das genossenschaftliche Leben im Verbandsverband durch freiwillige Teilnahme an den Lehngerichtssitzungen. Auf freiheitlicher Basis fanden sich die Lehnleute im Gericht zusammen, um ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich zu regeln.

Treffendes Beispiel hierfür ist die nach heutiger Ansicht erstaunliche Erscheinung, daß das Vollstreckungsrecht im Stilkinger Rechtskreis nur sehr spärlich und kümmerlich ausgebildet war. Wenn Lehngüter untreuer Vasallen oder säumiger Lehnsnachfolger kaduziert und der Tafel des Lehnherren wieder zugelegt wurden, besaß das Lehngericht keine Mittel, um die Urteile zwangsweise durchzusetzen. 1473 tauchte zwar im Gerichtsschein die Androhung einer Geldstrafe auf; jedoch handelte es sich dabei um ein vollkommen unzureichendes Mittel, um die Lehnleute im Ernstfalle in ihre Pflichten zurückzurufen. Der Lehnherr mußte die amtliche Hilfe des Landesherrn und seiner lokalen Gewaltträger, des Amtmanns oder Drostens, anrufen, um den Sprüchen des Gerichts zum Erfolg zu verhelfen. Die Amtsgewalt schritt aber nicht ein. Dem Lehnherren Johann Leopold von Neuhoß wurde 1684 sogar zum Vorwurf gemacht, er habe in seiner amtlichen Eigenschaft als Droste lehnherrliche Geschäfte im Rahmen einer Exekution besorgt<sup>34)</sup>.

Im modernen Rechtsleben erscheint uns heute ein mangelhaft ausgebildetes Voll-

streckungsrecht als eine besondere Schwäche der jeweiligen Rechtsordnung. Und sie ist es auch, da das Gefühl, zur Erfüllung fremder Rechte vorbehaltlos verpflichtet zu sein, weitgehend im Volk verschwunden ist. Vielfach ist erst staatlicher Druck erforderlich, um dem Recht zu seinem praktischen Erfolg zu verhelfen. Diese vermeintliche Schwäche, das Fehlen eines wohl ausgebildeten und gut funktionierenden Vollstreckungsrechts, beweist jedoch im Stilkinger Lehnrecht gerade eine besondere Stärke des Rechtsbewußtseins. Es zeigt, daß der Stilkinger Lehnverband in seiner Blütezeit ohne scharfe Vollstreckungsmaßnahmen auskam. Das Leben innerhalb des Verbandes beruhte auf dem freiwilligen Zusammenschluß der Lehnleute im Gericht. Ein natürliches Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es schon von der germanischen Sippe herkommend in der kleinsten Gruppe, dem Familienverbande, gepflegt wurde, verband die Vasallen untereinander. Nicht eine unabwendbare Lebensnotwendigkeit war Triebkraft für den sozialen Kontakt. Dem Schutzgedanken, der häufig zum Zusammenschluß unter herrschaftlicher Obhut geführt hatte, kam keine besondere Bedeutung im Stilkinger Verbandsverband zu. Die räumliche Entfernung zum festen Hause war zu groß. Der freie Genossenschaftswille prägte die neue Sozialform und erhielt sie. Die Vasallen hatten den Willen zur Gemeinschaft, zur gemeinsamen Rechtsfindung und zur Selbstverwaltung. Das heißt: Die bäuerliche Freiheit drückte sich nicht in einem extensiven Freiheitsdrang aus, sie schlug sich nieder in der Verbundenheit mit den Lehnsgenossen und war so — ohne sich aufzugeben — recht eigentlich eine Gebundenheit. Die Stärke des genossenschaftlichen Lebens war die freiwillige Einordnung in die Gerichtsgemeinschaft. Aus ihr gab das Genossenschaftsbewußtsein die vielfältigen Rechte zur Mitsprache und Rechtsfindung in einer Art zurück, daß sie als die Rechte freier Genossen zu bezeichnen sind.

gar politischen Ansehen aufrückte oder eine merklich bessere soziale Stellung einnahm, so daß wegen anderer Lebensart ein ständischer Aufstieg hätte folgen müssen. Dennoch fällt auf, daß der Stilkinger Lehnverband gegenüber einer ständischen Vermischung aufgeschlossen war. Die passive Lehnsfähigkeit beschränkte sich nicht nur auf Angehörige des Bauernstandes, sondern umfaßte auch Bürger, Geistliche, im Jahre 1741 sogar die Kiersper Kirchengemeinde als reale Verbandspersönlichkeit und im Jahre 1712 den Freiherrn von Neuhoß zu Pungelscheid bei Werdohl. Die Belehnung einer juristischen Person und eines Adligen ist also erst aus später Zeit bezeugt; auch auf den Bürger- und Geistlichenstand dürfte sich das Lehnrecht erst im ausgehenden Mittelalter oder zu Beginn der Neuzeit ausgeweitet haben. Fest steht das jedoch nicht, wenn auch ersichtlich ist, daß die Bürger und Geistlichen immer in der verschwindenden Minderheit waren und die Lehnsgenossenschaft in überwiegendem Maße, teilweise sogar auch in der Neuzeit noch ausschließlich, eine bäuerliche Genossenschaft war. Immerhin trat eine ständische Aufgeschlossenheit deutlich hervor. Die Bereitschaft und die rechtliche Möglichkeit, Ange-

hörige höherer Stände in die eigenen Reihen aufzunehmen, verdeutlicht den hohen Stand der Stilkinger Lehnbauern im eigenen Stande.

Noch einmal ist hier auf die Freiheit hinzuweisen, in der die Bauern lebten und wirkten, und die ebenfalls nicht zuletzt diese herausgehobene soziale Stellung unterstreicht. Der Stilkinger Bauer hatte die Unterschiede zwischen Freiheit, Hörigkeit und Unfreiheit überbrückt. Wenn er auch nicht in den höheren Stand zu voller Berechtigung des niederen Adels einbrach, so sind doch zwei positive Feststellungen möglich:

Der Stilkinger Vasall durchbrach das an sich dem Ritterstande vorbehaltene Lehnssystem nach unten und rückte mit Hilfe des Lehnrechts zum Freienrecht auf, so daß er dem vollfreien<sup>35)</sup> Bauern des Süderlandes gleichberechtigt zur Seite stand.

Die Kraft zu dieser sozialen Leistung bezog der Stilkinger Lehnsgenosse tatsächlich aus dem Lehnrecht, das in umfassendem Ausmaße den Treuegedanken verwirklicht hatte. Denn in vergleichbarer Weise vollzog sich die Entwicklung im Großen, wo in Deutschland aus dem Lehnrecht ebenfalls den Vasallen des Reichs, also den auf tieferer Stufe unter dem König stehenden Lehntägern, starke Kräfte zuwuchsen.

Das Reich hatte dem Lehnswesen unter staufischer Herrschaft im 12. Jahrhundert zum entscheidenden Durchbruch verholfen. Mit der Ausbildung des Reichsfürstenstandes und des staatsrechtlichen Satzes vom Leihzwang unter Friedrich I. Barbarossa (Verpflichtung des Königs zur Ausgabe der Fahn- und Szepterlehen) hatte die staufische Reichsreform das Lehnrecht auf den Höhepunkt geführt<sup>37)</sup>.

Die Blüte des Feudalismus trug aber in Deutschland schon die Keime des Untergangs in sich. Denn die Feudalisierung der Reichsverfassung schwächte letztlich die zentrale Königsgewalt und verschob das politische Schwergewicht auf die partikulären Gewalten, die Lehns träger des Reichs.

Für England und Frankreich trifft das nicht zu. In diesen Ländern stärkte das Königtum gerade mit Hilfe des Lehnrechts die Zentralgewalt an der Spitze. Grund dafür war die Andersartigkeit des Lehnverhältnisses, das in der sogenannten ligischen Treue die Voraussetzungen bot, die Kräfte des Lehnswesens zentral nutzbar zu machen. Die ligische Treue gebot dem Lehnherren erst Treue, wenn der Vasall die Treue verwirklicht hatte<sup>38)</sup>. Sie verhinderte — das ist entscheidend —, daß sich für den König ein Leihzwang herausbildete. Dadurch behielt der König die gesamte Macht des Lehnrechts in Händen und gewann ungeahnte Möglichkeiten für eine starke Innenpolitik.

Der Zustand im Deutschen Reich unterlag einer anderen politischen und gewohnheitsrechtlichen Entwicklung. Die Königsmacht wurde dezentralisiert. Aber wie das Beispiel der westlichen Staaten zeigt, war hierfür nicht das Lehnrecht als solches verantwortlich, sondern der besondere Weg, den das deutsche Lehnrecht ging, führte zu den anderen Folgen. Mit dem Leihzwang, d. h. mit der Betonung des dinglichen Geschäftes im Lehnvertrage, gingen die politischen Gewalten auf die Territorialfürsten über. Der

33) v. Schowingen, Das st.-gallische Freilehen, Heidelberger Diss., 1938.

34) Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof, Dep. Akten Nr. 527.

35) Terminus bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1906 und 1928, Bd. I., S. 303.

36) vollfrei im oben erläuterten Sinne, also mit der Verpflichtung zu Bede und Grevenhaber. Vgl. auch Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des Amtes Neustadt von 1109 bis 1630, Wuppertal-Elberfeld 1951, S. 43/44, wo die Lasten allerdings als zu drückend dargestellt werden.

37) Conrad, a. a. O., S. 250, 353, 398 ff.

38) Mitteis, a. a. O., S. 123.

### IV. Herkunft der Freiheit

Die im Vorhergehenden dargestellte freie Entfaltung des Stilkinger Vasallen zeigt den Lehnträger soziologisch auf einer höheren Stufe als den in starrem Hofrecht oder gar in einem einseitig herrschaftlich ausgerichteten Gutsrecht befangenen Bauern anderer Landschaften. Im Vergleich zur normal entwickelten hofrechtlichen Leihe war das Leihverhältnis im Stilkinger Verbandsverband ein Leihverhältnis „höherer Ordnung“<sup>39)</sup>. Das zeigt sich schon darin, daß die hofrechtliche Leihe gewöhnlich eine unfreie Leihe war, die sich nur in Ausnahmefällen — wie im Rhader Hofrecht — langsam in eine freie Leihe umwandelte, während die Belehnung mit einem Stilkinger Lehngut eben eine freie Grundlage darstellte.

Zwar vermochte der Stilkinger Vasall, der auf dieser Grundlage eine hervorragende Stellung einnahm, die Ständeordnung nicht in der Weise zu überbrücken, daß er zum höheren Stande emporstieg. Er war und blieb in der bäuerlichen Lebensweise verwurzelt, und die Lebensweise war Richtschnur für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande. Es gelang schon deshalb kein Vorstoß in den Stand des niederen Adels, weil der Lehnherr in seinem Stande verblieb und nicht zu größerem gesellschaftlichen oder

deutsche Kaiser gab die im Lehnrecht schlummernden Kräfte zur Zentralisierung dahin und trug unter eigener Entmachtung dazu bei, daß das Lehen verdinglichte und die politische Funktion der kleinen Fürsten mächtig und groß wurde. Dies bedeutete aber nichts anderes, als daß auch die Freiheit der kleinen Gewalten erstarkte. Die Lehnsträger des Reichs rückten nach oben.

So verhielt es sich auch im kleinen Stilkinger Lehnverbande. Der Lehnsträger bezog aus dem Lehnssystem, das in dem bäuerlichen Bereich ebenso organisiert war wie im staatsrechtlichen Raum, Freiheit und Selbständigkeit. Nur in der Form verkapselte sich noch eine scheinbare Abhängigkeit. Inhaltlich hatte der Leihzwang die

Formen des Lehnrechts ausgehöhlt. Tatsächlich war der Bauer weitgehend souverän.

Der Mangel in der Verfügungsbefugnis über das Gut stellte keine soziologisch zu wertende Beschränkung dar. Einmal indizierte nicht eine unbeschränkte Verfügungsgewalt das Eigentum als das vollste Recht, das an einer Sache bestehen kann<sup>39)</sup>, sondern der Begriff des Eigentums leitete sich primär von der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit einer Sache und von der Intensität eines Rechtes innerhalb eines bestimmten Rechtskreises ab<sup>40)</sup>. Zum anderen lebte der Bauer im Mittelalter tief verflochten in seiner ständischen Berufsgemeinschaft, auch lebte er schon auf Grund seines starken Traditionsbewußtseins auf fester Scholle.

## V. Wirkungen der Freiheit

Es fragt sich nun, wo die besondere Bedeutung dieser bäuerlichen Freiheit zur Wirkung kam.

Sie bedeutete einmal einen unschätzbaren Wert für die Person jedes einzelnen selbst, für seine körperliche und geistige Regsamkeit. Das Freisein hatte personale Bedeutung. Es erfaßte den Menschen in seinem ganzen Habitus und gab ihm eben das, was dem Knecht und Leibeigenen fehlte: Verantwortung für sich selbst und die, für die er aufkommen mußte.

Die bäuerliche Freiheit beeinflusste ferner das Wirken des einzelnen in der Gemeinschaft und gab dem Gemeinschaftsleben die typisch genossenschaftliche Erscheinungsform. Für die Selbstverwaltung und Mitsprache bei der Urteilsfindung gab sie die ausschlaggebenden Impulse. Gerade sie half dabei mit, den Boden dafür zu schaffen, daß der Reichsfreiherr vom Stein später zu Beginn des 19. Jahrhunderts im hiesigen west-

fälischen Raum starke Eindrücke von einer Selbstverwaltung gewann, die er in den preußischen Reformen aus den Wurzeln heraus erneuern und zum Segen der unteren politischen Gewalten auf der Kommunal-ebene verwirklichen wollte.

Daß die Stilkinger Bauern stark an ihren angeborenen Rechten festhielten, verhinderte schließlich das Aufkommen eines ländlichen Proletariats im süderländischen Gebiet. Und diese Entwicklung wiederum war fruchtbar nicht nur für die Landwirtschaft, sondern sie bildete auch eine gesunde Grundlage für die sich im süderländischen Raume immer mehr vergrößernde Klein- und Mittelindustrie, die nur auf einem gewissen Fundus, auf Individualbesitz und -vermögen, erwarhen konnte. So werfen die rechtssoziologischen Folgerungen aus dem Stilkinger Verbandsrecht einen interessanten Seitenblick auf die Wirtschaftsverfassung des märkischen Sauerlandes.

## VI. Zerfall und Umschmelzung

Schließlich bleibt zu untersuchen, was auf den einstmals in den Formen des Stilkinger Rechtes lebendigen freiheitlichen Geist verletzend wirkte. Wie konnte die Genossenschaft von innen heraus zerbrechen?

Das letzte Stilkinger Lehngericht fand offensichtlich im Jahre 1803 statt. In jenem Jahre meldeten sich aus dem Kirchspiel Lüdenscheid nur noch zwei Vasallen im Lehngericht. Der damalige Lehnrichter, der Landgerichtsadvokat G. W. Bercken, schloß am 2. Juni 1803 das Lehngerichtsprotokoll mit der Androhung, im nächsten Gericht das Kaduzierungsverfahren gegen die säumigen Lehnleute einleiten zu wollen<sup>41)</sup>. Ein weiteres Gericht ist nicht überliefert.

Die Vasallen des Amtes Neustadt hatten sich bereits zweieinhalb Jahrzehnte vorher der Lehnsherrschaft dadurch erfolgreich entzogen, daß sie ihrer Dingpflicht nicht mehr nachkamen und die Lehngerichtssitzungen geflissentlich versäumten. Der Lehnherr hatte 1775 ein Verfahren vor dem Lehngericht gegen die Stilkinger Vasallen des Bezirks Neustadt in Gang gebracht. Am 24. 6. 1780 hatte der Lehnrichter Bercken sämtliche im Amt Neustadt gelegenen Sohlen eingezogen und der Tafel des Lehnherrn, des Freiherrn von Bottlenberg, gen. Kessel, wieder zugelegt<sup>42)</sup>.

Auch die Besitzer der Lehnstücke in den Kirchspielen Meinerzhagen und Kierspe folgten der Ladung zum Lehngericht am Ausgang des 18. Jahrhunderts nicht mehr.

Der tatsächliche Verfall des Lehnverbandes wurde mit der ex lege wirksamen Aufhebung der Lehnerechtigkeit beendet. Da die Lehngüter und der Stammsitz Neuenhof seit dem Jahre 1808 politisch zum Großherzogtum Berg gehörten, fielen die Stilkinger Lehnrechtssache unter das großherzoglich bergische Gesetz vom 11. 1. 1809 über die Auflösung der Lehen<sup>43)</sup>. Später griff die preußische Gesetzgebung ein und regelte die

Abwicklung von Restbeständen der ehemaligen Lehnherrlichkeit<sup>44)</sup>.

Diese partikulären Allokationsgesetze gehen auf die Veränderung der bürgerlichen Zustände im 18. Jahrhundert zurück. Der Grund für den späteren Erlaß der Gesetze wurde bereits in der Zeit der Aufklärung gelegt. In Europa gelangten die überstaatlichen und unverzichtbaren Menschenrechte in der französischen Revolution von 1789 machtvoll zum Durchbruch. Sie strömten in die vielfältigsten Lebensbereiche aus und schlugen auch das Bauerntum in ihren Bann. Auch der Landmann empfand dem Zug der Zeit entsprechend Bevormundung und Abhängigkeit von staatlichen und privaten Gewalten als lästig und unwürdig. Es entspräche jedoch einer oberflächlichen Betrachtung, wollte man die Auflehnung des Bauern gegen den feudalen Gerichtszwang allein mit diesem allgemeinen und für andere bäuerliche Verhältnisse wesentlich bedeutungsvolleren Aufbruch der individuellen Freiheit erklären. Die eigentlichen Wurzeln für den Zusammenbruch der Stilkinger Lehnsgenossenschaft liegen im juristischen Bereich. Die ersten Zersetzungserscheinungen setzten nämlich schon zu einer Zeit ein, als das schwer zugängliche Süderland noch nicht den Anschluß an die geschichtlichen Kräfte gefunden hatte, die zu den grundlegenden Veränderungen im 19. Jahrhundert führten. Sie hängen zusammen mit dem Eindringen des römischen Rechts in den Lehnverband.

Das römische Recht wurde in Deutschland seit dem 14. und 15. Jahrhundert rezipiert. In der Gestalt des von den römischen Glossatoren und Postglossatoren erweiterten Corpus Juris des im 6. Jahrhundert nach Christi Geburt regierenden Kaisers Justinian gelangte das römische Recht nach Deutschland. Deutsche Juristen brachten es nach Studien an den Universitäten Bologna und

Paris in die Heimat mit. Hier wurde es bald zum Lehrfach an den Hochschulen.

Nicht als schriftliches Gesetzesrecht, sondern als praktisch angewandtes Gelehrten- und Gewohnheitsrecht strömte es auch in kleine abgeschlossene Rechtskreise wie das Stilkinger Lehnrecht ein. Es gelangten nicht nur lateinische Ausdrücke in die Gerichtssprache, sondern auch verdrängte das gemeinrechtliche Aktionensystem jahrhundertlang geübte materiell-rechtliche Gewohnheiten und Prozeßübungen. Der Lehnherr ging unter dem Einfluß seiner Advokaten schon im 16. Jahrhundert dazu über, einseitig im Termin Klage zu führen, ohne sich eines Vorsprechers aus der Gerichtsgemeinde mehr zu bedienen, wie es die mittelalterliche Verfahrensordnung verlangt hatte. Später brachte er seine Klage schriftlich ein und ließ durch den Lehnrichter ein sog. libellum fertigen, das den untreuen Vasallen zugestellt wurde. Materiell-rechtlich stützte er seine Klage nicht mehr auf das uralte Gewohnheitsrecht, sondern er führte die rei vindicatio und die *condictio causa data caus non secuta*<sup>45)</sup>, d. h. den Eigentumsherausgabeanspruch und den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, gelegentlich ins Feld.

Die Folge war, daß die ehemals unmittelbare Teilnahme der Vasallen an der Rechtsfindung schwand. Schon im sprachlichen Bereich zeigte sich der verderbliche Einfluß, als fremdartige, unverstandene Wörter die Ausdrucksweise durchsetzten. Die Verfassung einer Sprache steht mit Charakter und Geist, schlechthin mit der Lebensform der Gemeinschaft, die sie spricht, in unlöslicher Wechselwirkung. Eine lebendig gewachsene Sprache ist ein feinnerviger Organismus, der Störungen auf den denkenden und sprechenden Menschen weiter überträgt. Der Einbruch fremdartigen, unverstandenen Sprachguts verwirrte den Vasallen in seiner Haltung zu dem nur mündlich anwendbaren Recht und zerstörte damit letztlich den Gemeinschaftssinn. Außerdem ging der Verpflichtungsgehalt rechtlicher Normen verloren, sobald ihre Form in Frage gestellt war. Das zeigte die Säumnis der Lehnleute im Gericht sehr bald und deutlich. Dazu kommt, daß die Vasallen das römische Recht auch inhaltlich nicht kannten. Sie vermochten es auch von seiner Bedeutung her nicht leicht zu verstehen; denn es setzte vielfach abstrakte gedankliche Konstruktionen vor-

39) wie heute § 903 BGB auf Grund römisch-rechtlichen Einflusses.

40) Darüber Näheres bei Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Leipzig-Erlangen 1922, § 31, Anmerk. 1, 2, S. 222; von Schwerin, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Berlin-Leipzig 1932, S. 6; Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1885, S. 23.

41) Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof, Dep., Akten Nr. 652, folio 36, 37.

42) Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof, Dep., Akten Nr. 400.

43) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Dritter Theil, S. 1182, Nr. 3048.

44) In Preußen hatte das Edikt betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums vom 9. 10. 1807 (G. S. Seite 171) programmatisch in § 12 bestimmt: „Mit dem Martini-Tage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in Unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute . . .“ Das Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. 3. 1850 (G. S. Seite 77) hatte dann — soweit das nicht schon geschehen war — in §§ 2, 5 „das Obereigentum des Lehnherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbszinsherrn, sowie das Eigentum des Erbverpächters“ und in fünfzehn Ziffern des § 3 die besonderen Rechte (Abgaben und Leistungen, z. B. zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude, zu persönlichen Bedürfnissen der Herrschaft, bei Taufen und anderen Familienfesten, in Form von Leihen-, Doktor- und Hebammenführen, usw. usf., u. a. auch die Rechte, der Zerstückelung von pflichtigen Grundstücken zu widersprechen) aufgehoben, sowie in § 6 die Reallasten ablösbar gestaltet.

45) z. B. Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof, Dep. Akten Nr. 400.

aus, die dem Vasallen fremd blieben, weil er vom deutschen Recht her eine konkrete Auffassung gewohnt war. Damit unterblieb die Teilnahme am Urteilsspruch vollkommen. Dem Richter blieb die alleinige Entscheidung vorbehalten. Er rückte an Stelle der koernen, der pares curiae, d. h. der rechtsprechenden Vasallen, erst nunmehr in die echte richterliche Position.

Indem der Vasall aus seiner Stellung als Urteilsfinder verdrängt wurde, verschwand gleichzeitig aber auch die Nähe der Vasallen zu ihrer Rechtsordnung, zu dem von ihnen bisher gepflegten und fortgebildeten Gewohnheitsrecht. Während die Vasallen früher das Lehnrecht in ihren Gedanken bewegt und die gesamte Rechtsordnung mündlich von Generation zu Generation weitergetragen hatten, schob sich eine Kluft zwischen die Vasallen und das Recht. Die Vasallen waren nicht mehr die Rechtsträger (im wahrsten Sinne des Wortes!). Sie trugen ihr Recht nicht mehr in sich. Ihre Mitsprache beim Urteilsspruch wich der Rechtsprechung des Richters, d. h. sie erhielten ihr Recht erst ohne eigene organische Beteiligung von einer fremden Instanz. Das neue Recht und die neuen Gewohnheiten überfremdeten die traditionellen Formen und teilweise sogar die altüberlieferten Inhalte.

Es schob sich der Keil zwischen Recht und Rechtsuchenden, der noch heute im kontinentalen Raum die Kluft zwischen Volk und Recht darstellt. Die aktuelle Rechtsfremdheit des Volkes, die so weit geht, daß

der Staatsbürger eine gewisse Scheu empfindet, wenn er nur als Zeuge im Verfahren helfend auftreten soll, ist mit allen ihren mißlichen Erscheinungen das Erbe der Rezeption des römischen Rechts. Wenn das römische Recht auch ein guter Diener des Merkantilismus war und das moderne Rechtssystem und seine Methode im Kern brauchbar gestaltet hat, so hat es in der Rechtsentfremdung der Rechtsträger eine unselbige Folge gehabt, an der das Funktionieren der Rechtspraxis noch heute krankt, im Letzten leider zum Schaden der Gerechtigkeit. Das Stilkinger Lehnrecht zeigt den Vorgang der Ueberfremdung sehr deutlich in Ursprung und Wirkung.

Die einseitige Rechtsprechung des Richters und die Anwendung fremden unverständlichen Rechts mißfiel den Vasallen. Ursprünglich konnten sie „helpenn wyßen selvesth tho behoiff erer noittröfft ordell“<sup>46)</sup>. Diese genossenschaftlichen Rechte erlagen dem neuen Einfluß. Die Freiheit, die einst Bindung in der rechtserfüllten Gemeinschaft gewesen war, erfüllte sich zum Schaden der Stilkinger Genossenschaft mit einem neuen Inhalt. Die fortgeschrittene Zeit stellte ihr andere Aufgaben. Dank ihrer durch die Jahrhunderte bewahrten Existenz löste sie diese Aufgaben zufriedenstellend und zum Wohle der ganzen Gesellschaft.

46) Jacob van Nienhoue am 24. 6. 1550 schon (!) an Bernhard Syberg, Drost zu Neustadt; Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.

darüber 1744 und 45, 46, 48, 49 und in drei erstatteten Berichte von 1749 amplifizierte referiert (umständlich berichtet) und um Remittierung einer mir per Rescriptum clementissimum vom 27. Oktober 1749 cummunizierten Delineation und Chartre von der Lage des Kirspel Meinerzhagen und angrenzenden Cölln, Berg und Schwarzenburg oder Neustadtschen unterm 8. Dezember 1749 detailliert und nachgewiesen habe, wie dadurch, daß denen Eingesessenen zu Mein. die Handlung und Krämerel inhibiret worden, die rundherum liegenden angrenzenden Fremden davon profitieren und hiesige dorten an der Grenze liegende Landleute ihre Consumptibilia (Bedarfsgüter) über die Grenze aus fremden Territoriis holten, welche nicht 3 Stunden nach Lüdenscheid und Breckerfeld als nächsten Städten gingen und sie dorten holten. In specie sich auch die Nahrung nach dem entremelirten preußisch-cöllnischen Kirchdorf Valbert hinzöge, (wo nunmehr die Meinerzhagenschen Krämer ihre Kram-Winkels hin transportieren und von dorten aus, wo sich Krämer und Hausierer, Christen und Juden auf- und ihre Niederlage halten) in und außer Landes verkaufen und negotiiren, —<sup>2)</sup>

Den Tenor dieses Berichtes nimmt die clevische Kriegs- und Domänenkammer im Jahre 1755 mit folgendem Text auf: „Ist auch zu ersehen, daß sich schon 2 Strumpfmacher und ein Schönfärber daselbst angesetzt hatten, weil aber solches aufm platten Lande nicht erlaubt, so haben sich selbige ins angrenzende Schwarzenburgische etablirt und treiben alda ihr Metier, auch ist daraus zu sehen, daß 2 Handelsleute oder Krämer sich ins angrenzende Schwarzenburgische begeben, welche, wie leicht zu erachten, nebst denen auf der Grenze sich etablirten fremden Krämern viel Nahrung aus den Kirchspielen Meinerzhagen und Kierspe an sich ziehen und das Geld aus dem Lande holen. In summa sind seit 1752 38 Personen von Meinerzhagen weggezogen, welches jetzo gegen die Personenaufnahme in 1748: 10 minus, daher-rührt. Sollte aber die Akzise introduziert und dadurch ein freier Nahrungstrieb werden, so ist Hoffnung, daß sich die mehrsten dort Weggezogenen wieder dorthin begeben werden . . .“ Die Aus-

1) St. A. Düsseldorf Kl. K. 7. S. 571 f.  
2) Z. A. Merseburg (Geh. St. A. Berlin) Tit. L XXIX Stadt Meinerzhagen No. 1

## Warum Meinerzhagen Stadt wurde (1765)

Um es gleich vorweg zu nehmen: Die Gründe liegen vor allem in der wichtigen Grenzlage des Ortes nach dem Schwarzenburgischen und Siegenschen hin, in seinem lebhaften Durchgangsverkehr und in seinen Zollstellen an der alten Eisenstraße bei Scherl und Crombach. Schon diese Lage an einem Kreuzungspunkte zweier sehr alter Heer- und Handelsstraßen, der von Köln nach Kassel führenden „Heidenstraße“ und der ebengenannten Eisenstraße, die gegen Ende des 18. Jh. durch den Frh. vom Stein zu der ersten „Chaussee“ Westfalens ausgebaut wurde, gab dem Ort seine Bedeutung. Als nun mit der gestrafften Verwaltung des preußischen Staates zu Beginn des 18. Jh. die Wirtschaft allgemein einen Aufschwung nahm, trat auch für Meinerzhagen, das noch im 17. Jh. — wie übrigens das ganze märkische Sauerland — ein sehr enges und bedrücktes Leben geführt hatte, eine Besserung ein. Für diese günstige Entwicklung, die sich nicht zuletzt in der steigenden Bevölkerungszahl ausdrückte, brachte der starre Merkantilismus der preußischen Staatswirtschaft mit seiner verstärkten Grenzkontrolle und Absperrung ein hemmendes Element, das sich mehrere Jahrzehnte störend auswirkte. So kam schon im Jahre 1723 der Gedanke auf, Meinerzhagen und Rönsahl, beides bedeutende Orte des südlichen Sauerlandes, zu Städten zu machen. Weil aber nach einem genaueren Bericht der Clevischen Kammer die Einführung der Accise in Rönsahl sich nicht gelohnt hätte und im Dorf Meinerzhagen kaum das Contributionskontingent aufgebracht hätte, und weil die dortigen Wirte schon gewisse Abgaben zur Accise-Casse in Lüdenscheid entrichten mußten, hat man damals davon Abstand genommen.<sup>1)</sup>

Erst als um die Mitte des Jahrhunderts der preußische Kriegsrat Göring, ein Vorfahr des bekannten „Reichsmarschalls“, beauftragt wurde, sich dieser immer drängender werdenden Fragen anzunehmen, trat eine Wendung ein. Der entscheidende Bericht Görings, dem viele ähnlich lautende voran gegangen waren, weist auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich dort

herausgestellt hatten, folgendermaßen hin: „Es ist wohl gewiß, daß bei der sehr starken Passage zu Meinerzhagen, so 3 Stunden von Lüdenscheid auf der Grenze liegt, viele Unterschleife passieren, sintemalen dessen Einwohner von Ländereien wenig unterm Fuße haben, mithin durch Commerzien und Nahrungstrieb sich durchzubringen suchen. Ew. Kön. Majestät werden sich zu erinnern geruhen, wie seit anno 1744 die Meinerzhagenschen Krämer, als die Handlung aufm platten Lande abgeschafft worden, beständig gravaminiret und um dessen Beibehaltung successive instantiiret haben und was ich



führungen werden durch eine kurze Statistik des Jahres 1750 ergänzt, nach der es in M. 135 Familien mit 551 Personen gab, darunter waren 34 Bier- und Fuselbrauer. Erst im Jahre 1764 kommen die Eingesessenen zu Mein, mit einem eigenen Gesuch, den Ort durch Einführung der Akzise zur Stadt zu erheben (ca. 40 Unterschriften der Vorsteher und anderer: Joh. Hendrich Beuel, Joh. Leop. Schubbeus, Joh. Pet. Schubbeus, Joh. Pet. Reinertshagen, Joh. Casp. und Joh. Pet. Krugmann, usw.). Sie begründen ihr Gesuch damit, daß Meinerzhagen ein ziemlich großer Flecken von 100 und mehr Häusern sei; früher habe es hier allerhand Handlung gegeben, die aber jetzt schon lange außer Bierbrauen und Brantweinbrennen und einigem Klippkram zum eigenen Bedarf zu nutzen der 4—5 Stunden entfernten Städte

Breckerfeld und Lüdenscheid verboten sei. Neben allgemeinen Klagen über eine große Verarmung infolge des 7jährigen Krieges und der franz. Einquartierung beschwert man sich über große Kramwinkel mit allerhand Waren im kölnischen Teil des Kirchspiels Valbert, an der schwarzenburgischen Grenze zu Lieberhausen, Marienheide, Gummersbach usw., außerdem hätten einige reiche Leute im Schwarzenburgischen an der Meinerzhäger Grenze „kostbare“ Kramläden erbaut, Meinerzhagen selber habe eine starke Passage aus den Niederlanden, vom Niederrhein, aus dem ganzen Bergischen Lande nach den nassaulischen Eisenhämmern und -Hütten, nach Frankfurt/Main, ins Cöllnische (Westfalen) und nach Hessen. Die schon erwähnte Karte der Umgebung von Meinerzhagen begründet das Gesuch<sup>3)</sup>.

man damit die Zeit am erbärmlichen Kummerfaden zubringt, versäumt man den Flachsbaue und kauft dazu die benötigte Leinwand von Fremden, so daß abermal in dieser Rücksicht nur dem Wohl unserer Einwohner geschadet und dem König das Geld außer Land verbracht wird, welches doch allen Staatsmaximen zuwider ist. Das, was im Gegenteil Hauptgegenstand der Staatsökonomie ist, nämlich Errichtung von Manufakturen (Fabriken), daran denkt man hier gar nicht.“ —

Der Verfasser schlägt nun vor, zur Belebung der Industrie vor allem den Abbau von Kupfererzen am Rotenstein zu betreiben. Ferner sucht er Unternehmer für Bandwebereien, Strumpf- auch Eisenwarenfabriken. Solcher Kupferminen waren im 17. und 18. Jahrh. tatsächlich mehrere in der Gegend betrieben worden, so die bei dem Dorfe Sundhellen in der Genkeler Bauerschaft. Um die Mitte des 18. Jahrh. aber hatte man sie als zu wenig ergiebig aufgegeben.

Eine Statistik des Jahres 1787 vervollständigt das Bild dieser kleinen Stadt, die diesen ihren Charakter wohl nur dem preussischen Merkantilismus verdankte. Danach hatte Meinerzhagen damals aufzuweisen: Häuser mit Ziegeln gedeckt 5, mit Stroh 116, Scheunen 4, wüste und Brandstellen 10. Braustellen waren 5 vorhanden, Brantweinblasen nur noch 3, öffentliche und Privatbrunnen zusammen 14. An Feuerrüstung gab es eine große metallene „Sprütze“ mit dem nötigen Zubehör an Leitern, Eimern etc.

Der Viehstand setzte sich zusammen aus: 128 Milchkühen und 38 trockenen Kühen, 15 Kälbern, 5 Pferden, 20 Schafen, 25 Lämmern und 80 Schweinen. Die Anzahl der Häuser betrug 121, von denen die östliche Hälfte bis an die Kirche im Jahre 1797 abgebrannt, aber in den nächstfolgenden Jahren wieder aufgebaut worden war. Die Anzahl der Seelen betrug nur 609 und war seit Jahrzehnten kaum verändert. Eine schöne Bemerkung macht der Verfasser über das Wesen seiner Landsleute, wenn er sagt: Besonders bemerkt man an dem größten Teil der Meinerzhäger eine gewisse Art des Scharfsinns, welcher einem philosophischen Kenner der Menschen nicht verborgen bleiben kann. Es wäre freilich zu wünschen, daß ihm immer die gehörige Richtung gegeben würde. S

## ... und wie ihm das bekam!

Das, was die preussische Regierung mit der Stadterhebung beabsichtigt hatte, nämlich mit der Akzise einen erhöhten Zufluß von Verbrauchssteuern einzustreichen, scheint jedoch nicht so unmittelbar die Folge gewesen zu sein. Jedenfalls beschwerten sich die „Eingesessenen zu Meinerzhagen“ schon im Mai 1769, daß Meinerzhagen als Dorf mehr „Nahrung“, d. h. besseres Einkommen gehabt habe als jetzt. Vor allem sei der Handel mit Brot, Weißbrot und Fusel sehr zurückgegangen. Die von Valbert und den angrenzenden kölnischen und schwarzenbergischen Landen kommenden Fuhrleute hätten bei ihren häufigen Passagen diese Waren in großen Mengen gegen Barzahlung auf ihren Karren mitgenommen, so daß die eingessessenen Meinerzhäger Fuhrleute selber wöchentlich vom Rhein und vom Hellweg 20 — 25 Karren Weizen und Roggen hätten holen müssen, was dazu ein ansehnliches Mulftergeld (Mahllohn in natura) für die Staatskasse einbrachte. Jetzt nach eingeführter Akzise sei das Brot um 6—9, ja 12 Pfennig teurer als in den angrenzenden Landen. Die Zahl der Bäcker, die vorher in Dorf und Kirchspiel groß gewesen sei und doch kaum ausgereicht habe, sei um zwei Drittel zurückgegangen und die 19—20 Fuselkessel, die vorher in stark angespanntem Gebrauch waren, seien auf ein Drittel zurückgegangen und brächten kaum Verdienst. Auch die Fuhrleute hätten viel Aufträge verloren<sup>4)</sup>.

Auf die Dauer muß jedoch die Erhebung zur Stadt nicht nur für die Staatskasse, sondern vor allem auch für die „Eingesessenen“ sich zum Vorteil gewendet haben. Jedenfalls entwirft der Prediger und Magister Johan Christoph Friedrich Bährens, ein Kind des Dorfes Meinerzhagen, der dort im Jahre 1786 ein — allerdings kurzlebige — Königl. Pädagogium gegründet hatte, in seinen „Reisebemerkungen“ aus dem Jahre 1798 ein wesentlich anderes Bild<sup>5)</sup>. Dieser vielseitige und reichbegabte Pfarrer, Arzt, Pädagoge und Wissenschaftler betrachtete das Leben in seinen Heimatdörfern (Valbert, Meinerzhagen und Rönsahl) damals zuerst unter moralischen Gesichtspunkten, wie es dem „aufgeklärten“ Geist seiner Zeit gemäß war. Er hatte aber auch, wie so mancher Pfarrer dieser Zeit einen aufgeschlossenen Blick für das praktische Leben in Industrie und Handel, nicht zuletzt für die Landwirtschaft. So berichtete er von Meinerzhagen: „Als es zu einer Stadt gemacht wurde, neigte sich jene glückliche Unbekanntschaft des größten Haufens der Einwohner mit dem Luxus immer mehr und mehr der städtischen Träg-

heit zu, und man schien aufzuhören, Bauer zu sein. Der Mann, der sonst sich nicht schämte, selbst seinen Acker zu bestellen, mietete jetzt entweder mehr Gesinde als gewöhnlich oder er hielt Tagelöhner. Die Frau, welche sonst Bäurin war, wurde Bürgerin, verfaß zu arbeiten und ließ durch Mägde verrichten, was sie sonst selbst tat. Allmählich dachte man daran, immer bequemer seinen Unterhalt zu erwerben und den Kleinhandel zu beginnen, mit welchem sich die insbesondere beschäftigten, welche, ohne die geringsten Kenntnisse vom Handel zu haben, mit Müßiggehen ihr Brot essen wollten. Wer sieht nicht, daß dieses, ohne daß man geradezu dem Volk selbst die Schuld geben kann, die Ökonomie des ganzen Ortes schwächen mußte? — Und das hat auch die Erfahrung bestätigt: Es dauerte nur einige Jahre, wo die ehemaligen Besitzer die Erbgüter ihrer Ahnen den Schuldnern hingeben mußten, und ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß nicht fünf Güter in der Stadt unverkauft geblieben sind. — Daß Kriege, Brandunglück, Teuerung, Mißwachs und harte Abgaben nicht dazu das Ihrige beigetragen haben sollten, ist gewiß; allein dergleichen läßt sich durch die Zeit überwinden, wenn ein hinlänglicher allgemeiner Nahrungsquell vorhanden ist, und wenn derselbe mit der gehörigen Sorgfalt, Klugheit und mit Fleiß kultiviert wird.

Die Baumwolle, welche hier ins Bergische gesponnen, und wobei nicht das Salz verdient wird, ist ein zu mageres Einkommen, als daß auch der Mensch von der allerniedrigsten Klasse sich davon nähren könnte. Und gleichwohl kennt man hier keine andere Art der Beschäftigung unter dem niedrigen Stande, es sei nun in der Stadt oder auf dem Kirchspiel. Und indem

<sup>3)</sup> Dösseler: Süderländ. Gesch. Quellen Bd. III Allgemeines No. 107.

<sup>4)</sup> Z. A. Merseburg (Berlin) Gen. Dir. Mark Tit. 28,6

<sup>5)</sup> Weddigen: Westf. Magazin III.

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein  
Schriftleitung: Wilh. Sauerländer  
Druck: Lüdenscheider Verlagsgesellschaft

## Lüdenscheider Geschichtsverein

Wir machen unsere Mitglieder auf folgende Veranstaltungen aufmerksam:

Sonnabend, den 7. Juni 1958:

**Fortsetzung der Kirchenfahrt** (Hostert)

Affeln, Balve, Klusensten. (Siehe Aufruf in der Presse.)

Donnerstag, den 12. Juni 1958, 16 Uhr:

**Beiratssitzung** (Jungen-Gymnasium, Biologieraum)

Thema: Geschichte der Stadt im 16. und 17. Jahrhundert (Sauerländer).

Für beide Veranstaltungen sind Mitglieder und Gäste willkommen.